

Botschaft Gemeindeversammlung

Mittwoch, 11. Juni 2025, 20.00 Uhr,
Aula Schulanlage Byfang, Bützberg

Traktanden

1. Jahresrechnung 2024; Genehmigung
2. Revisionsorgan für vier Jahre; Wahl
3. Teilrevision Gemeindeordnung; Genehmigung
4. Ortsplanungsrevision; Kreditabrechnung
5. Informationen aus dem Gemeinderat
6. Verschiedenes

Die Geschäftsunterlagen liegen 30 Tage ab erster Publikation bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Beschwerden in Zusammenhang mit der Vorbereitung dieser Gemeindeversammlung sind innerhalb von 10 Tagen seit der erstmaligen Veröffentlichung (Art. 67a VRPG), Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Niderrhein, 3380 Wangen an der Aare, einzureichen (Art. 63 ff. VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG, Rügepflicht). Wer rechtzeitiges Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

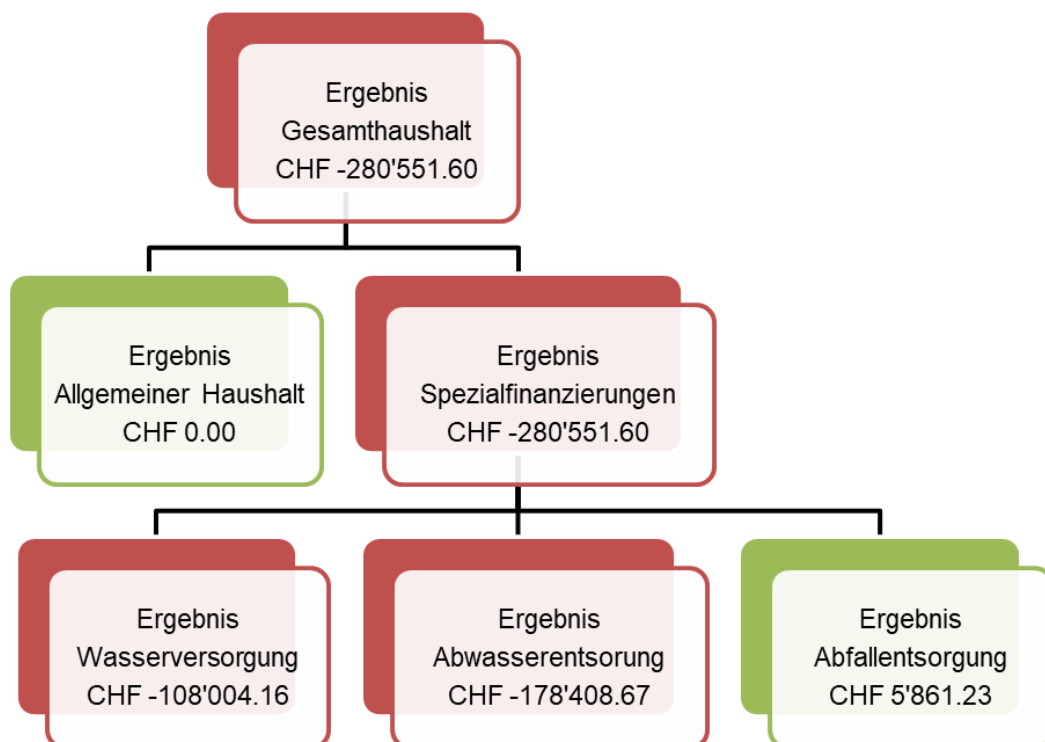
Zu dieser Versammlung sind alle Stimmberechtigten eingeladen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Der Gemeinderat

1. Jahresrechnung 2024; Genehmigung

I. Auf einen Blick

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von den Stimmberechtigten genehmigt werden. Im Detail sieht das Ergebnis wie folgt aus:



II. Entstehung Ergebnis

Fiskalertrag

Die Steueranlage wurde per 01.01.2024 von 1.78 auf 1.70 gesenkt.

Der Fiskalertrag fällt CHF 839'770.10 höher aus als budgetiert. Der Mehrertrag ist auf folgende Mehreinnahmen zurückzuführen:

Einkommenssteuern natürliche Personen	CHF	-188'494.60
Gewinnsteuern juristische Personen	CHF	883'103.20
Grundstückgewinnsteuern	CHF	172'466.40
Sonderveranlagungen	CHF	153'431.60

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Entgelte

Die Entgelte erzielten einen Mehrertrag von CHF 157'422.44 gegenüber dem Budget 2024. Die Erträge für Gebühren Bauwasser und Verkäufe von Spartageskarten waren nicht budgetiert. Zudem sind die Verbrauchsgebühren Abwasser und die Grüngutgebühren gestiegen.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sachaufwand liegt CHF 184'320.59 unter dem Budget 2024. In den Bereichen baulicher Unterhalt, Unterhalt Mobilien sowie Materialaufwand sind die Aufwände tiefer ausgefallen als budgetiert.

Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen und die Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen (VV) fallen gegenüber dem Budget CHF 79'967.64 tiefer aus.

Im Rechnungsjahr 2024 mussten zusätzliche Abschreibungen von CHF 37'036.03 vorgenommen werden, weil die Abschreibungen tiefer als die Nettoinvestitionen ausgefallen sind.

	CHF	CHF
Ertragsüberschuss vor Vornahme zusätzliche Abschreibungen (SG 9000)		37'036.03
Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	2'664'078.55	
./.. Ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt	884'483.27	
Differenz	1'779'595.28	
Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses)		37'036.03

Transferaufwand

Der Transferaufwand fällt gegenüber dem Budget 2024 CHF 101'454.50 tiefer aus. Folgende Beiträge tragen zur Veränderung bei:

Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehälter	CHF	191'760.25
Wasserbezüge WUL	CHF	-34'756.30
Lastenausgleich Sozialhilfe	CHF	-30'147.15
Schulgelder an andere Gemeinden	CHF	-50'229.35
Betreuungsgutscheine	CHF	-179'148.25

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Ausserordentlicher Aufwand

In die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen wurde CHF 500'000.00 eingelegt. Abschreibungen von zukünftigen Investitionen können abgedeckt werden.

III. Kommentare zur Jahresrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 280'551.60 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 813'845.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 533'293.40.

Ergebnis allgemeiner Haushalt

Der allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 506'000.00. Die Besserstellung beträgt CHF 506'000.00 und ist grösstenteils auf Mehreinnahmen im den Bereichen Steuern und Entgelte zurückzuführen. Zudem sind die Aufwendungen wie Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen und der Transferaufwand tiefer ausgefallen als budgetiert.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 108'004.16 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 147'575.00. Die Besserstellung beträgt CHF 39'570.84. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 3'458'131.89 (Kto. 29001.00). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 1'460'359.72 (Kto. 29301.00).

In den nächsten Jahren soll der Bestand des Werterhalts weiter aufgestockt werden, um zukünftige Investitionen tragen zu können.

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 178'408.67 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 165'920.00. Die Schlechterstellung beträgt CHF 12'488.67. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 1'139'528.11 (Kto. 29002.00). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 7'035'651.64 (Kto. 29302.00).

Spezialfinanzierung Abfall (Vorschuss 2021)

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'861.23 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 5'650.00. Die Besserstellung beträgt CHF 211.23. Durch den Ertragsüberschuss konnte der Bilanzfehlbetrag verringert werden. Der Bilanzfehlbetrag der SF Abfallentsorgung beträgt CHF 32'627.22 (Kto. 29003.00). Der Bilanzfehlbetrag muss bis 31. Dezember 2029 abgetragen werden. Der Gemeinderat ist sich der Situation bewusst und ist zuversichtlich den Fehlbetrag in der vorgegebenen Zeit abzutragen.

IV. Ergebnis der Investitionsrechnung

Es wurden Bruttoinvestitionen von CHF 3'209'445.75 getätigt. Budgetiert waren Investitionen von CHF 4'785'000.00. Die Bruttoinvestitionen fallen gegenüber dem Budget 2024 CHF 1'575'554.25 tiefer aus. Die Investitionen sind tiefer, weil nicht alle Investitionen umgesetzt werden konnten/mussten. Erfreulicherweise konnten CHF 84'355.00 eingenommen werden, welche nicht vorgesehen waren. Davon betreffen CHF 69'355.00 Subventionen des Kantons für die Sanierung Schulhaus Thunstetten.

Die Nettoinvestitionen des allgemeinen Haushalts betragen CHF 2'664'078.55. In den spezialfinanzierten Bereichen wurden Nettoinvestitionen von CHF 461'012.20 getätigt.

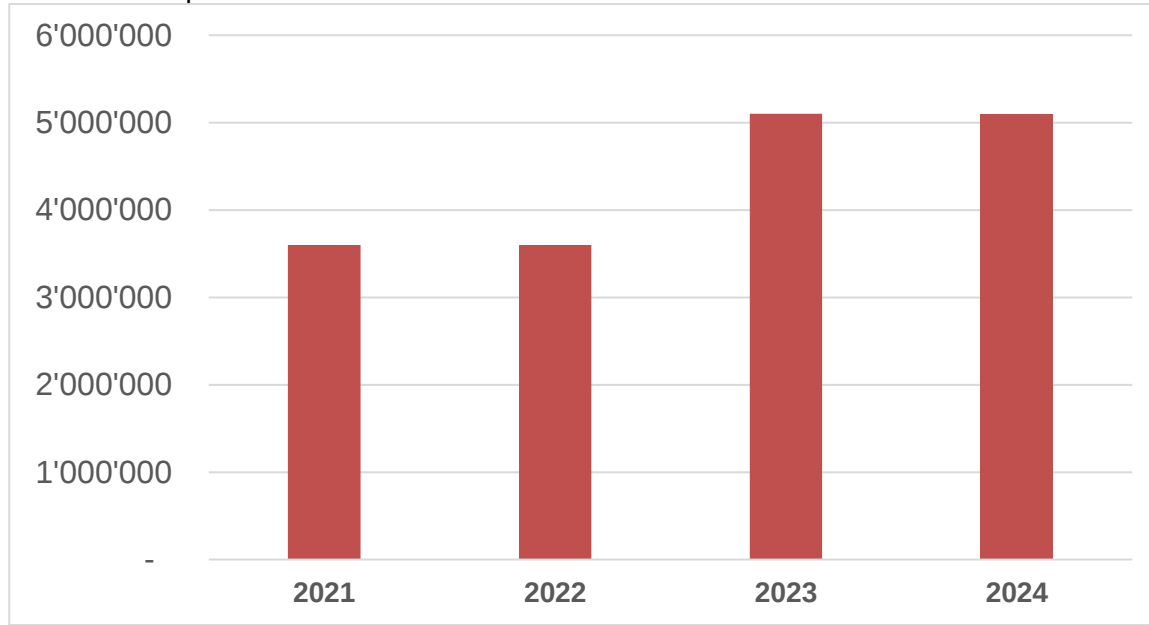
V. Bilanz

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel sind gegenüber dem Vorjahr gesunken. Es konnten jedoch CHF 3'000'000.00 als kurzfristige Festgelder sicher angelegt werden. Die flüssigen Mittel sind somit stabil und es besteht eine gute Basis für zukünftige Investitionen.

Fremdkapital

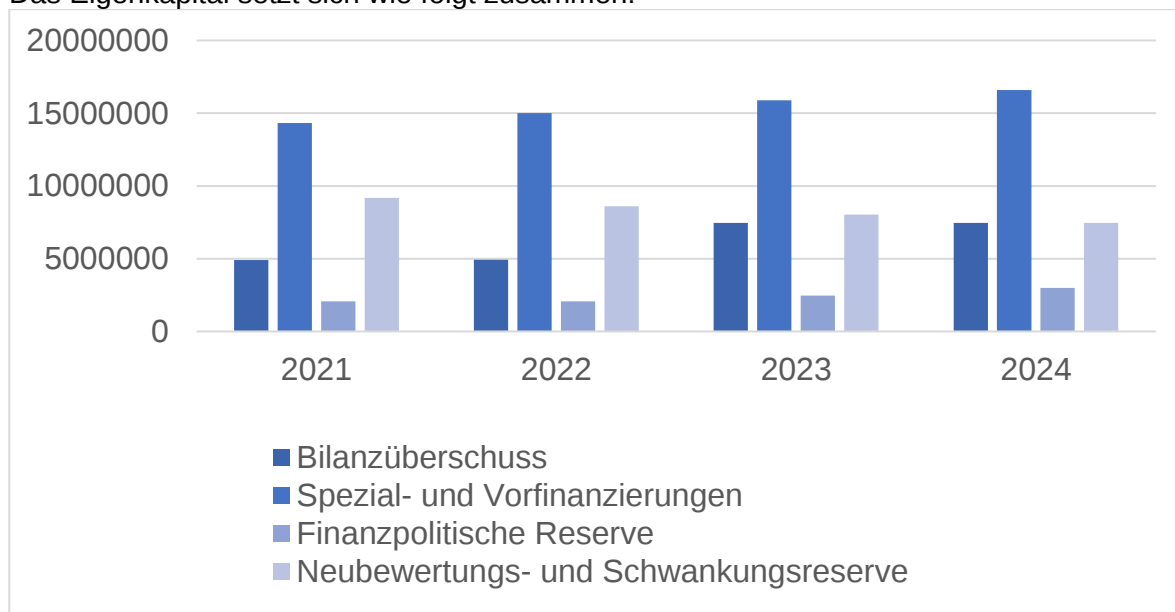
Das Fremdkapital bleibt unverändert bei CHF 5'100'000.00.



Eigenkapital

Der Bilanzüberschuss ist durch das ausgeglichene Ergebnis gleichgeblieben. Die Spezialfinanzierungen nehmen laufend ab, um die hohen Bestände der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser abzutragen. Hingegen nehmen die Vorfinanzierungen, um Reserven aufzubauen, zu. Die Neubewertungsreserve nimmt stetig ab.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:



VI. Nachkredite

Die Nachkredite fallen gegenüber der Rechnung 2023 um rund CHF 300'000.00 tiefer aus. Die Budgets wurden oftmals nicht ausgeschöpft und somit gut eingehalten. Dies hat ebenfalls zum guten Ergebnis beigetragen.

Die Finanzkommission dankt dem Gemeinderat und den Kommissionen für die gute Einhaltung des Budgets.

In der Rechnung 2024 waren Nachkredite von CHF 1'681'577.18 nötig. Berücksichtigt wurden alle Überschreitungen ab CHF 1'500.00. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Nachkredite gebunden	CHF	651'022.39
Nachkredite in Kompetenz des Gemeinderates	CHF	1'030.554.79
Nachkredite in Kompetenz der Gemeindeversammlung	CHF	0.00

VII. Vorberatende Instanzen

Die Finanzkommission und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

VIII. Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025, auf Antrag der vorberatenden Instanzen,

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2024 wie folgt zu genehmigen:

Erfolgsrechnung

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	15'243'711.81
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	14'963'160.21
Aufwandüberschuss	CHF	280'551.60

Davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	13'128'036.84
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	13'128'036.84
Aufwand/Ertragsüberschuss	CHF	0.00

Aufwand Wasserversorgung	CHF	883'433.76
Ertrag Wasserversorgung	CHF	775'429.60
Aufwandüberschuss	CHF	108'004.16

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	1'015'503.13
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	837'094.46
Aufwandüberschuss	CHF	178'408.67

Aufwand Abfall	CHF	216'738.08
Ertrag Abfall	CHF	222'599.31
Ertragsüberschuss	CHF	5'861.23

Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	3'209'445.75
Einnahmen	CHF	84'355.00
Nettoinvestitionen	CHF	3'125'090.75

2. Den zuständigen Behörden, der Finanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsorgan wird Entlastung erteilt.

Die detaillierten Unterlagen zur Jahresrechnung 2024 können in der Gemeindeverwaltung oder unter www.thunstetten.ch -> Online-Schalter eingesehen werden. Bei Fragen wenden Sie sich an die Finanzverwaltung, Telefon 062 958 60 20.

2. Revisionsorgan für vier Jahre; Wahl

I. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 36 lit. I der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan. Das Revisionsorgan wird ebenfalls für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes beauftragt.

Im Dezember 2021 wurde die Fankhauser & Partner AG, Huttwil, für vier Jahre gewählt. Ende 2025 läuft die Amtsdauer ab. Die Fankhauser & Partner AG zeichnet sich durch ihre Fachkompetenz aus und die Zusammenarbeit ist sehr angenehm. Zudem können Abklärungen zu finanziellen Themen kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Zusammenarbeit möchte sowohl von der Verwaltung wie auch vom Gemeinderat weitergeführt werden.

II. Finanzierung / Kosten

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf CHF 8'000.00 exkl. MWST. Diese werden jeweils budgetiert und der Erfolgsrechnung belastet.

III. Vorberatende Instanzen

Der Gemeinderat und die Finanzkommission empfehlen, die Fankhauser & Partner AG, Huttwil, für die Amtsdauer von vier Jahren als Revisionsorgan zu wählen.

IV. Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025, auf Antrag der vorberatenden Instanzen,

wählt:

1. Die Fankhauser & Partner AG, Huttwil, als Revisionsorgan für die Amtsdauer von vier Jahren zu einem jährlichen Kostendach von CHF 8'000.00 exkl. MWST.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

3. Teilrevision Gemeindeordnung; Genehmigung

I. Ausgangslage

Im Mai 2024 wurde den Parteien, den Kommissionen, dem Personal und allen Haushalten das Schreiben «Mitwirkung bei der Totalrevision der Gemeindeordnung - Einbezug der Bevölkerung und der politischen Parteien» zugestellt. Die Rückmeldungen zeigten, dass die Strategie des Gemeinderates diverse Anregungen, Fragen, Differenzen und Unklarheiten aufwirft. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an seiner Sitzung im September 2024 entschieden, dass die Totalrevision der Gemeindeordnung auf die nächste Legislaturperiode verschoben wird.

Der Gemeinderat hat nun dringliche organisatorische Anpassungen (z.B. Zuständigkeit für Anlagen und Liegenschaften, Zuständigkeit Schulferien) vorgenommen und die Teilrevision der Gemeindeordnung an seiner Sitzung vom 13. Januar 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 verabschiedet. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat am 10. Februar 2025 die Vorprüfung zugestellt und mitgeteilt, dass die geplanten Änderungen der Gemeindeordnung per 1. Januar 2026 rechtlich zulässig sind und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat möchte aufgrund gemachter Erfahrungen und geänderten Verhältnissen folgende Änderungen in der Gemeindeordnung vornehmen:

Gebundene Ausgaben

Art. 26 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat, ~~soweit sie die Befugnisse der Kommissionen gemäss Art. 55 übersteigen.~~ ⁴⁾

Da der Artikel 55 der Gemeindeordnung aufgehoben werden soll, muss diese Bestimmung gelöscht werden.

b Wahlen

Art. 35 ² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a sieben Mitglieder des Gemeinderates,
- b sechs Mitglieder der Bau- und Betriebskommission,
- c sechs Mitglieder der Finanzkommission,
- d vier Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit,
- e aufgehoben ²⁾
- f sechs Mitglieder der ~~Schulkommission~~ **Bildungskommission**,
- g vier Mitglieder der Sozialkommission. ¹⁾

Die Schulkommission soll in Bildungskommission umbenannt werden.

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Art. 36 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Abstimmungs- und Wahlreglements,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 38 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,
- d die Jahresrechnung ²⁾,
- e das Budget der Erfolgsrechnung ²⁾, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,

- f unter Vorbehalt von Buchstabe g einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 1'500'000 Franken,
- g in den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser, Abwasser und Kehricht), ~~GGA~~⁴⁾ und bei Erschliessungen einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 600'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 38) oder wenn diese Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,
- h aufgehoben²⁾
- i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- k Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates auf dessen Antrag (Konsultativabstimmungen).
- l die Einsetzung der externen Revisionsstelle.²⁾

Da die Gemeinschaftsantenne (GGA) seit einigen Jahren über die TB Netz AG läuft, muss sie gelöscht werden.

Referendum

Art. 38¹ Der Gemeinderat publiziert im Anzeiger Beschlüsse über den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Reglementen sowie Ausgabenbeschlüsse in den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser, Abwasser und Kehricht), ~~GGA~~⁴⁾ und bei Erschliessungen, wenn diese zwischen 100'000 Franken und 600'000 Franken liegen.

Da die Gemeinschaftsantenne (GGA) seit einigen Jahren über die TB Netz AG läuft, muss sie gelöscht werden.

Initiative a Grundsatz

Art. 39¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt,
- b die Rechtsetzung von Gemeindereglementen betrifft, welche nach Art. 49 in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen oder
- c in den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser, Abwasser und Kehricht), ~~GGA~~⁴⁾ und bei Erschliessungen eine einmalige Ausgabe zwischen 100'000 Franken und 600'000 Franken betrifft.

Da die Gemeinschaftsantenne (GGA) seit einigen Jahren über die TB Netz AG läuft, muss sie gelöscht werden.

a Sachgeschäfte

Art. 49 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a Einbürgerungen,
- b abschliessend über einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken. ~~Die jährliche Höchstgrenze für neue Ausgaben beträgt im Maximum 600'000 Franken,~~⁴⁾
- c unter Vorbehalt des Referendums über den Erlass, Abänderung und Aufhebung aller Gemeindereglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 36) fallen,
- d unter Vorbehalt des Referendums einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 600'000 Franken in den

- spezialfinanzierten Bereichen **und bei Erschliessungen** ⁴⁾ gemäss Art. 36,
- e abschliessend über gebundene Ausgaben, unter Vorbehalt von Artikel 26 ²⁾
 - f die Schaffung oder Aufhebung von dauernden Stellen ²⁾,
 - g unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion, die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten- und Schulklassen,
 - h Nachkredite zum Voranschlag der Verwaltungsrechnung pro Einzelrubrik bis 100'000 Franken und soweit er nach Artikel 25, Abs. 2, zuständig ist,
 - i **auf Antrag der Bildungskommission die Schulferien der Volksschule Thunstetten-Bützberg.** ⁴⁾

Die jährliche Höchstgrenze für neue Ausgaben (Maximum 600'000 Franken) soll gelöscht werden, da sie nicht den aktuellen Gegebenheiten und Umsetzungen entspricht. Die Erschliessungen wurden für die Verständlichkeit und Vollständigkeit ergänzt. Der Gemeinderat soll in Zukunft auf Antrag der Bildungskommission die Schulferien der Volksschule Thunstetten-Bützberg beschliessen.

b Verwaltungsorganisation;
übrige Erlasse

Art. 50 ² ~~Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.~~ aufgehoben ⁴⁾

Da kein Funktionendiagramm besteht, soll dieser Absatz aufgehoben werden.

des Gemeinderats;
Grundsatz

Art. 54 ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

b ~~Redaktionskommission~~ aufgehoben ⁴⁾

Die Redaktionskommission existiert nicht mehr und soll deshalb aufgehoben werden.

Spezielle Ausgabenzuständigkeit

Art. 55 ¹ ~~Zur Bestreitung neuer Aufgaben in ihrem Bereich können folgende ständige Kommissionen über eine spezielle Ausgabenzuständigkeit pro Fall verfügen:~~

Bau- und Betriebskommission	Fr. 10'000.—
Finanzkommission	Fr. 10'000.—
Kommission öffentliche Sicherheit	Fr. 10'000.—
Kultur- und Sportkommission	Fr. 10'000.— ²⁾
Schulkommission	Fr. 10'000.—
Sozialkommission ³⁾	Fr. 10'000.—

aufgehoben ⁴⁾

² ~~Die jährliche Höchstgrenze für neue Aufwendungen beträgt im Maximum 80'000 Franken pro Kommission.~~ aufgehoben ⁴⁾

Der Artikel 55 der Gemeindeordnung führt zu Unstimmigkeiten sowie unklarer Anwendung und soll deshalb vollständig aufgehoben werden.

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG

I. Bau- und Betriebskommission

Zuständigkeiten

⁴ Der Bau- und Betriebskommission obliegen im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung, der baurechtlichen Grundordnung, weiterer Gemeindereglemente und -verordnungen ~~sowie des~~

~~Funktionendiagramms~~⁴⁾ des Gemeinderats folgende Zuständigkeiten:

- ~~o~~ den Ausbau, Unterhalt und Verwaltung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen⁴⁾,
- ~~p~~ Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens.⁴⁾

Finanzielle Befugnisse

⁸ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite²⁾ der Erfolgsrechnung²⁾ ~~sowie nach Art. 55.~~⁴⁾

Da kein Funktionendiagramm besteht, soll dies gelöscht werden. Ab 1. Januar 2026 soll die Bau- und Betriebskommission respektive die Abteilung Bau und Betriebe für den Ausbau, Unterhalt und Verwaltung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen sowie die Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens zuständig sein. Da der Artikel 55 der Gemeindeordnung aufgehoben werden soll, muss diese Bestimmung gestrichen werden.

II. Finanzkommission

Zuständigkeiten

⁴ Der Finanzkommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- ~~e~~ ~~Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens aufgehoben~~⁴⁾
- ~~f~~ ~~Anlage von Finanzvermögen im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm aufgehoben~~⁴⁾
- ~~h~~ ~~Internes Kontrollsystem IKS – Finanzcontrolling aufgehoben~~⁴⁾

Finanzielle Befugnisse

⁶ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite²⁾ der Erfolgsrechnung²⁾ ~~sowie nach Art. 55.~~⁴⁾

Ab 1. Januar 2026 soll die Bau- und Betriebskommission respektive die Abteilung Bau und Betriebe für den Ausbau, Unterhalt und Verwaltung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen sowie die Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens zuständig sein. Da der Artikel 55 der Gemeindeordnung aufgehoben werden soll, muss diese Bestimmung gestrichen werden. Für das interne Kontrollsystem IKS ist die Finanzverwalterin zuständig.

III. Kommission öffentliche Sicherheit

Zuständigkeiten

⁴ Der Kommission öffentliche Sicherheit obliegt im Rahmen der Gemeindereglemente ~~und der –verordnungen und des Funktionendiagramms~~⁴⁾ des Gemeinderats die Behandlung aller Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Einwohnergemeinde Thunstetten, namentlich aus den Bereichen

- ~~a~~ Feuerwehr,
- ~~b~~ Zivilschutz,
- ~~c~~ Militär,
- ~~d~~ Ausserordentliche Lagen.

Finanzielle Befugnisse

⁹ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite²⁾ der Erfolgsrechnung²⁾ ~~sowie nach Art. 55.~~⁴⁾

Da kein Funktionendiagramm besteht, soll dies gelöscht werden. Weil der Artikel 55 der Gemeindeordnung aufgehoben werden soll, muss dies gestrichen werden.

IV. Kultur- und Sportkommission

Zuständigkeiten

⁴ Die Kultur- und Sportkommission ist zuständig für:

- e ~~Erstellung des Veranstaltungskalenders, aufgehoben~~ ⁴⁾
- f Organisation und Durchführung ~~der Abendeinteilung,~~ der Neuzuzügerbegrüssung und von Vereinsanlässen, ⁴⁾
- k ~~Jungbürgerfeier.~~ ⁴⁾

Finanzielle Befugnisse

⁶ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite ²⁾ der Erfolgsrechnung ²⁾ ~~sowie nach Art. 55.~~ ⁴⁾

Die Kultur- und Sportkommission ist nicht mehr für die Erstellung des Veranstaltungskalenders zuständig und die Durchführung der Abendeinteilung. Die Jungbürgerfeier wird durch die Kultur- und Sportkommission organisiert und soll deshalb ergänzt werden. Weil der Artikel 55 der Gemeindeordnung aufgehoben werden soll, muss dies gestrichen werden.

VI. ~~Redaktionskommission aufgehoben~~ ⁴⁾

Mitgliederzahl

¹ ~~Die Redaktionskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.~~ aufgehoben ⁴⁾

Wahlorgan

² ~~Der Gemeinderat wählt die vier Mitglieder der Kommission.~~ aufgehoben ⁴⁾

Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen

³ ~~Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Redaktionskommission von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.~~ aufgehoben ⁴⁾

Zuständigkeiten

⁴ ~~Die Redaktionskommission ist zuständig für die Redaktion und Publikation des gemeindeeigenen Mitteilungsorgans D'Brügg.~~ aufgehoben ⁴⁾

Verfügungsbefugnisse

⁵ ~~Sie hat keine Verfügungsbefugnis.~~ aufgehoben ⁴⁾

Finanzielle Befugnisse

⁶ ~~Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite ²⁾ der Erfolgsrechnung ²⁾ sowie nach Art. 55.~~ ²⁾ aufgehoben ⁴⁾

Die Redaktionskommission existiert nicht mehr und soll deshalb aufgehoben werden.

VII. ~~Schulkommission~~ Bildungskommission

Mitgliederzahl

¹ Die ~~Schulkommission~~ Bildungskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Wahlorgan

² Die Stimmberechtigten wählen die sechs Mitglieder der ~~Schulkommission~~ Bildungskommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.

Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen

³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der ~~Schulkommission~~ Bildungskommission von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.

Zuständigkeiten	⁴ Der Schulkommission Bildungskommission obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung. Sie ist namentlich zuständig für: - c die Organisation der Schulen und Klassen (ausgenommen Schulferien ⁴⁾), - e die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, von Förderunterricht auf der Sekundarstufe I und von Spezialunterricht, aufgehoben ⁴⁾ - f die Erwachsenenbildung aufgehoben ⁴⁾ - g den Ausbau, Unterhalt und Verwaltung der Schul- und Sport- und Mehrzweckanlagen aufgehoben ⁴⁾. ⁵ Dem/der Schulleiter/in obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung. Der/die Schulleiter/in ist namentlich zuständig für: ⁴⁾ - a die Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals. ⁴⁾
Verfügbungsbefugnisse	⁶ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Schulkommission Bildungskommission verfügbungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite ²⁾ der Erfolgsrechnung ²⁾ sowie nach Art. 55. ^{2), 4)}

Die Schulkommission soll in Bildungskommission umbenannt werden. Die Schulferien sollen auf Antrag der Bildungskommission vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Organisation von fakultativem Unterricht obliegt der Schulleitung. Die Erwachsenenbildung wird nicht mehr angeboten. Ab 1. Januar 2026 soll die Bau- und Betriebskommission respektive die Abteilung Bau und Betriebe für den Ausbau, Unterhalt und Verwaltung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen zuständig sein. Da der Schulleiter für die Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals zuständig ist, soll dies ergänzt werden.

VIII. Sozialkommission

Aufgaben	⁴ Die Sozialkommission nimmt folgende Aufgaben wahr: ²⁾ k Einbürgerungen, ²⁾ aufgehoben ⁴⁾
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Budgetkredite ²⁾ der Erfolgsrechnung ²⁾ sowie nach Art. 55. ^{2), 4)}

Die Sozialkommission ist nicht mehr für die Einbürgerungen zuständig. Weil der Artikel 55 der Gemeindeordnung aufgehoben werden soll, muss dies gestrichen werden.

II. Vorberatende Instanzen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 in allen Erlassen der Einwohnergemeinde Thunstetten den Begriff «Schulkommission» durch «Bildungskommission» zu ersetzen. Zudem beantragt der Gemeinderat die Änderungen von Art. 26, Art. 36 lit. g, Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 lit. c, Art. 49 lit. b, d, h und j, Art. 50 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1 lit. b, Art. 55, Anhänge I., II., III., IV., VI., VII. und VII. und des Inhaltsverzeichnisses zu genehmigen.

III. Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025, auf Antrag der vorberatenden Instanzen,

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderungen von «Schulkommission» in «Bildungskommission», Art. 26, Art. 36 lit. g, Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 lit. c, Art. 49 lit. b, d, h und j, Art. 50 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1 lit. b, Art. 55, Anhänge I., II., III., IV., VI., VII. und VII. und des Inhaltsverzeichnisses) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

4. Ortsplanungsrevision; Kreditabrechnung

I. Ausgangslage

Eine Ortsplanungsrevision im Kanton Bern ist ein behördlicher Prozess zur Anpassung und Aktualisierung der kommunalen Nutzungsplanung und der baurechtlichen Grundordnung. Sie dient der langfristigen Steuerung der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung von Raumplanungsgesetzen, kantonalen Richtplänen und lokalen Bedürfnissen und wird ca. alle 10 bis 15 Jahre durchgeführt.

In der Gemeinde Thunstetten begannen die Arbeiten zur vorerst geplanten Teilrevision der Ortsplanung 2013, wurden jedoch 2014 aufgrund eines Einzonungsmoratoriums gestoppt. Nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2030 im Frühling 2016 konnten die Planungen 2017 wieder aufgenommen werden. Ursprünglich war vorgesehen, die Ortsplanungsrevision bis Ende 2018 abzuschliessen. Jedoch führten zahlreiche Gesetzesänderungen und verschärfte Anforderungen im Bau- und Planungsrecht zu einem unerwarteten Mehraufwand.

Um die Ortsplanungsrevision erfolgreich abzuschliessen, wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. September 2020 ein Nachtkredit beantragt.

Die Ortsplanung konnte 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

II. Finanzübersicht

Bewilligter Kredit Gemeinderat vom 20. Februar 2017	CHF	93'439.45
Bewilligter Nachkredit Gemeindeversammlung vom 9. September 2020	CHF	107'000.00
Kosten gemäss Abrechnung	CHF	211'186.70
Kreditüberschreitung	CHF	10'747.25

Die Kreditüberschreitung resultiert aus unerwarteten Zusatzaufwänden infolge gesetzlicher Änderungen sowie der aufwändigen Aktualisierung der digitalen Informationssysteme.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit, da dieser weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits beträgt. Die Abrechnung wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Da durch die Erarbeitung der Testplanung mögliche Nachbearbeitungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde auf eine vorzeitige Kreditabrechnung der Ortsplanung verzichtet. Da letztlich keine Nachbearbeitungen erforderlich waren, wurde der Kredit nicht mehr in Anspruch genommen.

III. Vorberatende Instanzen

Der Gemeinderat und die Bau- und Betriebskommission unterbreiten die Kreditabrechnung zur Ortsplanungsrevision der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 zur Kenntnisnahme.

IV. Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025, auf Antrag der vorberatenden Instanzen,

nimmt zur Kenntnis:

Die Kreditabrechnung zur Ortsplanungsrevision mit Aufwendungen von CHF 211'186.70 und einer Kreditüberschreitung von CHF 10'747.25 wird zur Kenntnis genommen.

5. Informationen aus dem Gemeinderat

6. Verschiedenes